Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

17. Sitzung, 17.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Ausschusses V. über die Vorlage 1. (Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.)
2) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische Reg.-Comm. Bucholtz.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls, geht der Landtag sofort zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über und es werden die Anträge 17. 18. und 19. zum Art. 69. zur Berathung gestellt. Zu Antrag Nr. 17. wird nichts bemerkt.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Meine Herren! der Ausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, die Worte: „unter Mitwirkung des Amtes" in dieser Zeile zu streichen, wornach auch Art. 133. entsprechend geändert werden würde. Der Grund, den der Ausschuß dafür hingestellt hat, ist der äußere Grund, weil es auch so in der Gemeindeordnung des Herzogthums Oldenburg stände. Es liegt nun allerdings der gegenwärtigen Gemeindeordnung die für das Herzogthum erlassene zum Grunde. Die Staatsregierung hat aber geglaubt, in dieser Beziehung eine zweckmäßige Aenderung, wie sie den Verhältnissen des Fürstenthums Lübeck entspricht, machen zu sollen. Ich muß hier hervorheben, daß dort die Verhältnisse anderer Art sind, als hier. Im Herzogthum Oldenburg wurden bisher die Decision der Gemeinderechnung nicht von der Gemeinde, auch nicht einmal von der nächsten Staatsbehörde, vom Amte, sondern von der Regierung vorgenommen. Die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume werden wissen, daß auf diese Weise das Gemeinderechnungswesen in musterhafter Ordnung erhalten ist, und die Ordnung im Gemeinderechnungswesen ist eine sehr wichtige Sache. Man hat in der Gemeindeordnung des Herzogthums einen großen Sprung gemacht, und hat die Decision der Gemeinderechnung der Regierung genommen und sie der Gemeinde selbst zugelegt. Erfahrungen hierüber haben wir noch nicht. Die Staatsregierung hofft, daß die Erfahrung im Herzogthume ergeben werde, daß hieraus keine Uebelstände entstehen, sie hofft dies um so mehr, weil die Eingesessenen im Herzogthume mit diesem Rechnungswesen schon durch die Erfahrung genau bekannt sind. Im Fürstenthume Lübeck sind aber die Verhältnisse ganz anderer Art. Eine Gemeinderechnung, wie sie nach dieser Gemeindeordnung zum Abschluß gebracht werden muß, ist den Eingesessenen dort vielleicht noch nie zu Gesicht gekommen, man hat sich bisher bloß mit kleinen Armenrechnungen zu beschäftigen gehabt. Die Armenväter stellten je für ihre Verwaltung die Rechnungen auf, und diese unbedeutende Sachen wurden leicht abgemacht. Hier handelt es sich aber um einen größeren Bezirk und um mannigfaltige verschiedene Ausgaben; die Staatsregierung glaubt, daß es im Interesse der Gemeinden entschieden zweckmäßig ist, daß hier die Beamten bei der Decision mitwirken. Ich muß, um jeder Mißdeutung zu begegnen, gleich bemerken, daß hier nicht davon die Rede ist, die Decision in die entscheidende Befugniß des Beamten zu legen. Der Beamte soll nicht einmal Stimmrecht haben bei der Decision, es handelt sich nur um seine Mitwirkung. Es ist entschieden im Interesse der Gemeinden, daß der geschäftskundige Beamte bei diesen Berathungen zugegen ist, um über vorkommende Zweifelsfälle Auskunft zu ertheilen, oder überhaupt beiräthig zu sein. Ich kann deshalb nur den Antrag der Staatsregierung empfehlen.

Abg. **Zedelius**: Ich wünsche ausdrücklich zur Kenntniß des Landtags zu bringen, daß ich dem Antrage des Ausschusses nicht beitrete, nicht dafür stimmen kann, daß ich aber nicht habe Veranlassung nehmen wollen, im Ausschusse einen Minoritätsantrag zu stellen.

Abg. **Mölling**: Ich möchte doch dringend befürworten, es beim Ausschußantrage zu lassen. Wenn der Herr

Landesbibliothek Oldenburg

Regierungs-Commissär hervorgehoben hat, daß die Verhältnisse in Eutin anders liegen, als in Oldenburg, daß man in Oldenburg einen Sprung gemacht habe, und der Gemeinde gleich die Feststellung des Voranschlags, das ganze Decisionswesen der Gemeinderechnung überlassen habe, daß man aber in Eutin diesen Sprung nicht wohl machen könne, weil ein solches Rechnungswesen in den Gemeinden überall nicht stattgefunden habe, so muß ich dagegen bemerken, wenn man einen Complex von so vielen Dortschaften zu einem Gemeindeverbande vereinigt, wie Art. 3. thut, wenn man solche Verwaltungsbezirke in die Hände der Gemeinden legt, daß man auch das Rechnungswesen unbedenklich, weil es von weit geringerer Erheblichkeit ist, als die ganze Gemeindeverwaltung, in die Hände der Gemeinde legen kann. Man findet auch in den dortigen Gemeinden genug, auch im Amte Eutin, das kann ich aus meiner Erfahrung bestätigen, die Sorge tragen werden, daß die Voranschläge gehörig festgestellt werden; es hat dort noch nie an Sachverständigen gefehlt. Wenn der Regierungs-Commissär ferner sagt, es sei nicht die Absicht der Staatsregierung, dem Beamten ein votum decisivum zu geben, so müßte der Artikel anders gefaßt werden. „Mitwirkung", dieser Ausdruck ist so vieldeutig, daß leicht daraus Conflicte zwischen dem Amte und der Gemeinde entstehen können. Diese Mitwirkung kann eine beschränkte, sie kann aber auch eine ausgedehnte sein. Der Beamte kann verlangen bei der Decision sein Votum abzugeben, und schon deshalb muß ich dafür sein, diese Worte aus dem Artikel zu streichen, um so mehr, als ich, wie gesagt, eine solche Vormundschaft, wie sie der Herr Regierungs-Commissär selbst entwickelt hat, nicht will, weil ich will, wenn einmal das Gemeindewesen den Gemeinden selbst anvertraut wird, daß sich die Gemeinden auch selbst helfen auf dem Boden der Selbstverwaltung, und etwaige Fehler, die ihnen schaden könnten, werden sie selbst im Stande sein, wieder gut zu machen. Ich glaube, daß der Antrag des Ausschusses vollkommen richtig ist.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Wer in dem Vorschlage der Regierung, daß der Beamte beim Rechnungsabschlusse beiräthig sein soll, eine Bevormundung finden will, dem ist freilich nicht zu helfen; man könnte auch eine Bevormundung darin finden, daß den Leuten die Häuser zur Nachzeit bewacht werden. Der Abg. Mölling hat hervorgehoben, daß es im Fürstenthume Lübeck an geeigneten Personen nicht fehlen werde, ich erinnere mich aber, daß derselbe Abgeordnete gestern in einem Vortrage gerade darin ein großes Bedenken gegen die neue Gemeindeordnung fand, daß es eben im Fürstenthume Lübeck an geigneten Personen fehlen werde. Gewiß wird dieses wenigstens im Gegensatze zum Herzogthume, in so fern eher der Fall sein, weil man im Herzogthume schon seit Jahren ein ausgebildetes Gemeindewesen gehabt hat, während im Fürstenthume Lübeck jetzt erst versucht wird, ein solches zu schaffen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! auf den Vergleich zwischen dem Ammann und dem Nachtwächter will ich nicht eingehen. Aber die allgemeine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß das, was wir heute wieder darüber gehört haben, daß die Gemeinden im Rechnungswesen nicht geübt wären u. s. w., alte längst verklungene Worte sind. Vielen von Ihnen wird es noch erinnerlich sein, daß als wir im Jahre 1848 zuerst die Gemeinden zur Selbstverwaltung frei machten, ganz dasselbe erklang, ebenso hieß es auch im Herzogthum Oldenburg, es sollten die Leute auch hier viel zu unverständig sein. Lassen Sie also die Leute in Eutin dieselbe Gefahr laufen, die wir übernahmen. Es ist uns gut bekommen.

Abg. **Zedelius**: Die Aeußerungen der Abg. Wibel und Mölling veranlassen mich zu der Bemerkung, daß beim Provinzialrath 1856, als der Entwurf der Gemeindeordnung zur Berathung vorlag, zahlreiche Petitionen eingingen mit mehreren Hundert Unterschriften aus verschiedenen Theilen des Fürstenthums versehen, worin die Petenten sich defect erklärten in Bezug auf die Gemeindeordnung und dringend baten, das weitschichtige Werk der Gemeindeordnung zu verschieben, weil es dem Fürstenthume an den nothwendigen Capacitäten mangle, welche sich in angemessener Weise mit dem Gemeindewesen würde befassen können. Wenn der Abg. Mölling hervorhob, daß weit wichtigere Gemeinde-Verwaltungsangelegenheiten als das Rechnungswesen, um welches es sich hier handle, in die Hand der Gemeindevertreter und der Gemeindebeamten gelegt worden, so muß ich mir dagegen doch die Bemerkung erlauben, meine Herren! daß nach der Gemeindeordnung im Fürstenthum Lübeck eine andre Gemeindeverwaltungsangelegenheit als das Armen- und Heimatswesen überall nicht vorhanden ist. Wichtigere Angelegenheiten, als das Rechnungswesen, was sich vorzugsweise, ja fast ausschließlich auf das Armenrechnungswesen beschränken wird, kenne ich nicht.

Abg. **Wibel**: Ich habe doch wohl sehr recht gehabt, daß sich das Alte wiederholt, wir haben sogar wieder dies Wort: „defect" sich wiederholen gehört. Es ist den Herren erinnerlich, oder Sie können es noch lesen in den stenographischen Berichten von 1848—49, daß auch grade damals dieses spaßhafte Wort, „defect" vielfach erörtert wurde, und meine Behauptung wird dadurch nur bestätigt.

Abg. **Kindt**: Ich glaube allerdings, daß sich in den meisten Fällen die Einwohner des Fürstenthums in diesem Betreffe für „defect" erklären werden, das haben sie auch da bewiesen, wo es sich um viel geringere Angelegenheiten handelte, als künftig bei der Ausführung der Gemeindeordnung in Frage kommen werden. Es hat dies namentlich bei den Wahlen stattgefunden, wo es doch eine leichte Sache ist, Protocoll zu führen. In der Regel hat man hier die Mitwirkung des Amtes in Anspruch genommen, und ich glaube, daß diese Möglichkeit im Fürstenthume in sehr vielen Fällen wünschenswerth ist.

Abg. **Mölling**: Wenn der Reg.-Commissar gegen mich hervorgehoben hat, daß ich selbst in meiner gestrigen Rede

Landesbibliothek Oldenburg

geäußert hätte, daß ich Bedenken hätte gegen den Art. 3, weil die Leute noch nicht eingeschult wären, um eine solche Verwaltung zu führen, so hat der Herr Reg.-Commissar den Schluß meiner Rede vergessen, wo ich erwähnt und ausgeführt habe, daß ich diese Bedenken überwunden hätte, und die Erwartung hegen müßte, daß, wenn allerdings gegenwärtig die nöthigen Capacitäten nicht da wären, diese Capacitäten sich bald herausbilden würden. Der Abg. Zedelius hat eine Petition aus dem Jahre 1856 hervorgehoben, (Abg. Zedelius: nicht eine, Dutzende von Petitionen) worin sich die Petenten defect erklärt hatten, das Gemeindewesen zu regeln, oder es eigenhändig zu verwalten, und sie sich deßhalb gegen die ganze Gemeindeordnung ausgesprochen. Diese Petitionen liegen nicht vor. Ich kann nicht darüber urtheilen, bin aber sehr gern geneigt, dem Abg. Glauben zu schenken in Beziehung auf Thatsachen, die er vorträgt; was aber den Grund dieser Petitionen betrifft, so wissen wir Alle, daß damals noch ein großer Widerwille gegen die ganze Gemeindeordnung herrschte, gegen das Neue. Wenn aber das Neue einmal eingeführt ist, ist es ganz etwas Anderes, dann müssen wir das Neue ganz ergreifen, und, wenn der Abg. Zedelius geäußert hat, im Heimaths- und Armenwesen liege der ganze Schwerpunkt der Gemeindeordnung, so ist das allerdings richtig; wenn er aber daraus wieder herleiten will, daß auch in diesem Kreise wesentlich die Hauptschwierigkeit das Rechnungswesen sei, so muß ich das bestreiten. Voranschläge kann Jeder aufstellen, und ebenso ist es mit den Decisionen der Rechnung; was aber das Armenwesen, die Unterbringung der Armen, die Ordnung der Heimatsverhältnisse anbetrifft, so sind dies weit schwieriger und verwickeltere Angelegenheiten. Schon deshalb muß ich dafür halten, daß es der Mitwirkung des Beamten beim Rechnungswesen nicht bedarf, weil er hierin grade der am wenigsten Kundige ist. Auch im Fürstenthum Lübeck giebt es Rechnungsverständige genug, welche besser rechnen können als das Amt.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Es ist vorhin von einem Sprunge die Rede gewesen, welchen man im Herzogthum Oldenburg gemacht habe. Ich wünschte, man hätte diesen fraglichen Sprung auch hier in Oldenburg nicht gemacht. Hat man aber einmal hier diesen Sprung zu machen nicht bedenklich gefunden, so hat man keinen Grund, diesen Sprung nicht auch in Eutin zu machen. Ich halte die Bewohner des Fürstenthums Eutin für um nichts weniger befähigt, in Gemeindeangelegenheiten zu berathen und zu thaten, als die Bewohner des Herzogthums Oldenburg. Ich sehe keinen Grund, für Eutin Entwas Anderes hier zu bestimmen, als was für das Herzogthum bestimmt worden ist und deshalb habe ich mich dem Antrage anschließen müssen, der im Ausschußbericht enthalten ist.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 18:

unter Ziffer 13 in Art. 69 statt der Worte: „und die Gemeinderechnung . . . .“ (Art. 133) zu setzen: „und die Gemeinderechnung (Art. 133) festzustellen.“

wird angenommen und ebenso werden hierauf die Anträge Nr. 17:

Annahme der Bestimmung Ziffer 18 des Art. 69 in folgender Fassung:

. . . . . sobald und insoweit die Wegverbände mit dem Gemeinderathe darüber eine Vereinigung treffen werden.

und Nr. 19:

unter Ziffer 16 des Art. 69 statt „Bauerschaftsangelegenheiten“ zu setzen „Dorfschaftsangelegenheiten“.

und endlich der Art. 69 mit den oben beschlossenen Modificationen angenommen.

Nach Erledigung des dritten Berichtes geht die Versammlung sofort zum vierten Berichte über, und nachdem der Berichterstatter Abg. Klävemann den auf die Art. 70 bis 80 bezüglichen Theil des Berichts verlesen, auch Namens des Ausschusses folgenden durch die heute erfolgte Genehmigung des Antrag Nr. 17 zu Art. 71. nothwendig gewordenen Antrag:

Zu Art. 71 beschließe der Landtag folgenden Zusatz:

11) die Mitwirkung in Wegeangelegenheiten nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1855 sobald und in soweit die Wegeverbände mit dem Gemeinderathe darüber eine Vereinbarung getroffen haben“

gestellt hatte, werden die Art. 70 bis mit 80, einschließlich des vom Ausschusse heute zu Art. 71 beantragten Zusatzes, sowie ferner die Anträge des Ausschusses Nr. 2

Zum Art. 81 folgende Bestimmungen hinzuzufügen:

§. 2. Es hängt von dem Ermessen des Gemeindevorstehers ab, ob und in welchen Fällen er sich des Beiraths und der Unterstützung der Beigeordneten bedienen will.

§. 3. Mit Zustimmung des Gemeinderaths kann der Gemeindevorsteher einzelne Zweige seiner Verwaltung einem oder anderen Beigeordneten unter seiner Aufsicht und Verantwortung übertragen.

und Nr. 3:

welcher letztere auf Annahme des Art. 81 mit der eben beschlossenen Modification gerichtet ist,

angenommen.

Nach Verlesung des zu Art. 82 gehörigen Theils des Berichts wird dieser nebst den dazu gestellten Anträgen 4 und 5 zur Discussion gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, ich möchte Ihnen empfehlen, daß das Minimum für die Vergütung des Gemeindevorstehers nicht in die Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck aufgenommen werde. Wir haben bei uns mehre Kirchspiele, die viel größer sind, z. B. Schweiburg hat über 2000 Seelen und Wiefelstede auch eben so viel. Die dortigen Gemeindevorsteher bekommen 60—70 Thaler. Nach diesem Entwurfe sollen die Gemeindevorsteher in Gemeinden von

Landesbibliothek Oldenburg

über 1500 Seelen 80 Thaler holsteinisch Court. bekommen, und das wäre nach unserm Gelde wohl 94 Thaler Court., folglich sollen die Gemeindevorsteher dort viel besser besoldet werden, als hier, in unserer Gemeindeordnung ist es nicht, warum denn in der Eutiner, dies zu bestimmen, muß man dem Gemeinderath überlassen. Ich möchte daher den Antrag stellen, die Vergütung vor der Wahl der Gemeindevorsteher vom Gemeinderath festzustellen. Und ich beantrage demnach:

Der §. 2 Art. 82 ist so zu fassen:

der Betrag der Vergütung ist vor der Wahl des Gemeindevorstehers festzustellen; jedoch ist eine Erhöhung derselben während der Dienstzeit für den Fall einer erheblichen Vermehrung der Geschäfte nicht ausgeschlossen.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Meine Herren, ich glaube, wenn dieser Vorschlag des Abg. Ahlhorn den dortigen Verhältnissen des Fürstenthums angemessen wäre, so würde ganz sicher zu erwarten sein, daß er von irgend einer Seite im Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur Sprache gebracht worden wäre. Man wußte recht wohl, daß hier im Herzogthum eine Bestimmung getroffen war, wie sie vom Abg. Ahlhorn beantragt wird. Daß jenes aber nicht geschehen ist, daß der Provinzialrath mit der Bestimmung einverstanden gewesen ist, d. h., daß derselbe keine Bemerkung dagegen gemacht hat, ist, sollte ich meinen, Fingerzeig genug darüber, daß es doch den dortigen Verhältnissen angemessen sein müsse, gesetzlich das Minimum der Vergütung festzustellen, um auf diese Weise eine gewisse Garantie zu erhalten.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Ich kann nur noch bemerken, daß dies dem Ausschusse auch ein Grund gewesen ist, die Bestimmung beizubehalten, welche ein Minimum festsetzt, und ich glaube, daß sie sehr zweckmäßig ist, um das Markten und Feilschen, was sonst nach den dortigen Verhältnissen in Aussicht stehen würde, zu verhüten.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird abgelehnt, dagegen Antrag 4:

Im Art. 82 §. 2 vor den Worten „nicht unter 80" einzuschalten die Worte: „in Gemeinden, welche nicht mehr als 1000 Einwohner haben, nicht unter 40, in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, nicht unter 60, und in Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben,

und Antr. 5:

Annahme des Art. 82,

angenommen.

Nach Verlesung der einschlagenden Theile des Berichts werden in Gemäßheit der Ausschußanträge 6 bis 10 die Artikel 83 bis mit 95 des Entwurfs unverändert angenommen.

Zur Berathung des 5. Berichts fortschreitend, werden zuvörderst nach Verlesung der betr. Theile des Berichts die Artikel 96 bis mit 102, einschließlich der zu Art. 96 §. 2 beantragten Aenderung des Worts „Gemeindebürger" in „Gemeindeangehörige" angenommen.

Nachdem die Verlesung des Berichts von den Worten: „zu Art. 103 (Seite 490)" bis zu den Worten: „im Gemeinderath ein Stimmrecht" stattgefunden hatte, und sich hinsichtlich der Art. 103 bis 136, und der hierauf bezüglichen Anträge des Ausschusses 3 bis mit 17 Seitens der Versammlung Nichts zu erinnern gefunden hatte, wird der zur Begründung der Anträge 18 und 19 dienende Theil des Berichts zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Nur wenig Worte den Antrag der Minderheit zu befürworten! Ich habe mich schon bei Berathung der oldenburger Gemeindeordnung dagegen ausgesprochen, daß dem Prediger als solchen Sitz und Stimme in der Armencommission einzuräumen sei, daß er dadurch also gebornes Mitglied werde. Ich brauche das, was ich damals gesagt habe, wiewohl es Keinem von Ihnen erinnerlich sein wird, nicht weitläufig zu wiederholen; ich will nur wiederholen, daß der Prediger durch seine Vorbildung und seinen Beruf gar nicht mehr befähigt ist, wie jeder Andere in der Armencommission Sitz und Stimme zu haben. Da nach dem Antrage der Minderheit vorbehalten bleibt, den Prediger zur Theilnahme an den Berathungen zuzuziehen, dadurch, daß die Gemeinde ihn wählt, scheint vollkommen Allem Genüge geschehen, was der Prediger in dieser Beziehung verlangen kann. Der einzige Grund, welchen die Mehrheit anführt für ihre Ansicht, ist die, daß dies auch in der Gemeindeordnung für Oldenburg festgestellt sei. Damals, als der Entwurf der Oldenburger Gemeindeordnung berathen wurde, sprachen drei Mitglieder, Bargmann, Brader und der Berichterstatter Klävemann sich entschieden mit sehr gediegenen Gründen dafür aus, es möge der Prediger nicht gebornes Mitglied der Armencommission werden. Ich glaube nicht, daß der Berichterstatter, der hier eine andere Ansicht ausspricht, seine frühere Ansicht aufgegeben hat, er stellt sich nur auf einen etwas sehr schiefen, wenn ich so sagen darf, büreaukratischen Standpunkt, nämlich in allen Dingen, was für Oldenburg gilt, auch für die anderen Landestheile festzustellen. Der Berichterstatter ist aber in mehrfachen Fällen, was ihm nachgewiesen werden kann, selbst von dem Principe abgewichen, und ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß er von seiner Ansicht das Princip hier zur Geltung zu bringen, zurückgehen wird, wenn er bedenkt, daß die Verhältnisse Lübecks die Annahme des Antrags der Minderheit besonders wünschenswerth machen, und in dieser Beziehung muß ich darauf hinweisen, daß eine Menge Dorfschaften fremde Prediger aus dem Holsteinschen haben, so ist z. B. die ganze Gemeinde Redingsdorf in das Holsteinsche eingepfarrt. Meine Herren, ich frage Sie, ob es angemessen ist, einen fremden Prediger, der sich mit dem Armenwesen in Lübeck nie so vertraut gemacht hat, der unmöglich so viel Interesse daran haben kann, als ein

Landesbibliothek Oldenburg

Einheimischer, ob es rathsam ist, einen solchen Prediger gleichsam zwangsweise zuzuziehen. Ich muß mich hiergegen aussprechen. In andern Gemeinden z. B. in Malente, sind zwei Dorfschaften, Kreutzfeld und Timmendorf, die zu dem Kirchspiele Ploen gehören, da wären nun 2 Prediger. Welcher von beiden soll nun zugezogen werden? Ich habe darüber Auskunft in der Motivirung vermißt. In der Gemeinde Bosau sind die Dörfer Kiekbusch und Liensfeld ist die Holsteinische Kirche Sorau eingepfarrt. Da wären wieder zwei Prediger. Ich glaube, aus diesem Grunde empfiehlt sich grade hier, daß man es dem freien Wahlrechte der Betheiligten überläßt, den Prediger zuzuziehen. Hat er das Vertrauen der Gemeinde, so wird man ja vorzugsweise gern den Prediger wählen. Warum will man denn einen Mann zwangsweise in die Verwaltung bringen, in die er seinem Berufe nach nicht gehört, und zwar bei sehr anders liegenden Localverhältnissen? Ich muß daher den Antrag der Minderheit dringend empfehlen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Wie es in den vom Vorredner hervorgehobenen Fällen nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse zu halten sein wird, das mag der Ausführung überlassen bleiben. Im Uebrigen spricht dafür, daß eine gleiche Bestimmung wie im Herzogthum auch im Fürstenthum Lübeck getroffen wird, noch besonders der Umstand, daß im Fürstenthum Lübeck der Prediger viel mehr Einfluß auf das Armenwesen als im Herzogthum gehabt hat. So stehen, um nur eins hervorzuheben, die Armenväter dort unter der unmittelbaren Aufsicht der Prediger, so muß z. B. bei Ausverdingung nach dem Regulative von 1844 die Zustimmung des Predigers eingeholt werden. Es scheint daher für Eutin gerade noch viel angemessener zu sein, den Prediger zuzuziehen.

Abg. **Brader**: Ich meine aber, es spricht grade dagegen, wenn der Prediger so großen Einfluß gehabt hat, daß er gleichsam die ganze Sache geleitet hat, ihm jetzt Sitz oder Stimme zu geben. Ich glaube, dadurch wird er eben in eine schiefe Stellung kommen, wenn wir ihm nicht die Präsidentur lassen. Ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß Prediger, die früher vorzugsweise sich eifrig als Vorsitzende in den fraglichen Gemeindeangelegenheiten betheiligten, jetzt, nachdem ihnen bloß Sitz und Stimme eingeräumt wird, sich wenig oder gar nicht betheiligen, und sie werden auch nicht entbehrt, die Sache macht sich ohne sie. Ich glaube grade, wenn die Prediger großen Einfluß gehabt haben, muß man es jetzt einmal versuchen, ohne sie zu handeln, und die Gemeinde wird um so eher es lernen, ihre eigene Angelegenheiten zu regeln.

Abg. **Zedelius**: Die Präsidentur, wie es der Abg. Brader nennt, haben die Geistlichen im Fürstenthum Lübeck nicht gehabt, sondern die Beamten. Was der Abg. Möllling herhorgehoben hat, in Betreff der Theilnahme der holsteinischen Pfarrer an den Armenangelegenheiten der künftigen Gemeinden des Fürstenthums Lübeck, so scheint darin um so weniger Schwierigkeit gefunden werden zu können, als dasselbe auch bisher statt gefunden hat. Nach dem Armenregulative vom 28. März 1844 — es bestehen 2 dergleichen Regulative von demselben Datum, das eine für das Amt Eutin, mit Ausnahme einiger Dorfschaften dieses Amts, und das andre für eben diese Dorfschaften — haben bisher holsteinische Pfarrer z. B. der zu Süseln ganz in derselben Weise mitgewirkt, wie die Geistlichen des Fürstenthums. Wenn ferner die Frage aufgeworfen worden ist, wie es in Malente, wie es in Bosau gehalten werden soll, so scheint mir diese Frage sich sehr einfach durch die Antwort zu erledigen, daß eben der Pastor der Gemeinde allein zu den Sitzungen des Gemeinderaths zuzuziehen sein wird, nur der Pastor des überwiegenden Fürstlichen Theils der Gemeinden. Zu Bosau sind wenige Ortschaften, die auswärts ausgepfarrt sind, von Malente sind es nur zwei Ortschaften. Es wird praktisch niemals ein Zweifel sein, ob auch die holsteinischen Geistlichen zu den Sitzungen des Gemeinderaths in Armenangelegenheiten zugezogen werden sollen; das Gesetz wird ohne allen Zweifel so verstanden werden, daß man nur die Geistlichen des Fürstenthums gemeint hat. Sollte dennoch ein Zweifel entstehen, so wird er jedenfalls durch die Erwägung als beseitigt anzusehen sein, daß die holsteinischen Geistlichen erst eingeladen werden müssen von Seiten der Behörden des Fürstenthums an dem Armenwesen Theil zu nehmen, und daß man dazu erst der Zustimmung der holsteinischen geistlichen Oberbehörde bedarf. Daß diese Zustimmung ertheilt werden wird, für den Fall daß der Landtag die Bestimmung des Entwurfs billigt, leidet übrigens keinen Zweifel. Die Frage selbst, um die es sich handelt, haben Sie bei Berathung der oldenburger Gemeindeordnung reichlich erwogen. Die Gründe, die damals den Landtag bestimmt haben, sich für die Theilnahme der Geistlichen an der Berathung und Verwaltung der Armenangelegenheiten zu entscheiden, dieselben Gründe sprechen auch jetzt beim Fürstenthum Lübeck dafür. Meines Erachtens ist ein großer Werth darauf zu legen, daß das Armenwesen, namentlich wo die kirchliche Armenpflege sich nicht in gleicher Maaße bereits ausgebildet hat, oder in der Ausbildung begriffen ist, wie im Herzogthum Oldenburg, so viel möglich dies polizeilichen Characters des Zwangs entkleidet wird, daß vorzugsweise der Geistliche befähigt ist, diesem Momente Eingang zu verschaffen und im Gemeinderathe geltend zu machen. Von dieser Seite betrachtet, halte ich es sehr wünschenswerth, daß der Geistliche nach wie vor an den Armenangelegenheiten sich betheilige. Im Fürstenthum Lübeck ist es von jeher geschehen, und es ist niemals eine Klage laut geworden, daß sich die Geistlichen Uebergriffe in dieser Beziehung hätten zu Schulden kommen lassen.

Abg. **Wibel**: Ich theile mit dem Abgeordneten für Oldenburg den Wunsch, daß die Handhabung des Armenwesens jedes polizeilichen Characters so viel irgend möglich entkleidet werde; ich habe mich aber nicht überzeugen können, daß die Art, wie die Pastoren gewohnt sind, ihr Amt zu verwalten, dem Polizeiwesen sehr ferne steht.

Abg. **Mentz**: Nur in Beziehung auf die Mittheilung

Landesbibliothek Oldenburg

des Abg. Brader mögte ich mir die Gegenmittheilung erlauben, daß nach meiner Erfahrung der Eifer der Prediger für das Armenwesen seit Einführung der Gemeindeordnung, soweit mir die Verhältnisse bekannt geworden, keineswegs abgenommen hat, daß im Gegentheil ihre Mitwirkung von den Gemeinden gern gesehen und hochgeschätzt wird nach wie vor.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Der geehrte Abgeordnete für Eutin hat mir gesagt, ich nähme eine büreaukratische Stellung ein, wenn ich alles das, was in Oldenburg gelte, nun auch auf Lübeck angewandt wissen wollte. Ich weiß nicht, in wie weit es büreaukratisch genannt werden kann, etwas für den einen Landestheil zu wollen, was für den andern bereits gilt. Wenn der geehrte Abgeordnete Recht haben mag, daß ich ihm manchmal bei meiner Auffassung im Gegensatz zu der seinigen büreaukratisch erscheine, so bin ich der Ansicht, daß ich grade hier in dieser Frage, wie mir scheint, mehr eine constitutionelle Stellung einnehme, indem ich es nämlich nicht für angemessen halten kann, eine Frage von Neuem zur Berathung zu bringen, welche auf dem Landtage bereits einmal, und noch erst ganz kürzlich, entschieden worden ist. Dieser vorliegende Beschluß des Landtags allein ist der Grund, aus welchem ich mich dem Antrage der Herren Frank und Hardt nicht angeschlossen habe. Es heißt darum auch ausdrücklich in meinen Berichten, daß wir, die wir den Antrag gestellt haben, die Bestimmung des Entwurfs anzunehmen, der Ansicht seien, „daß kein Grund vorliege, die fragliche, erst vor Kurzem bei der Oldenb. Gem.-Ordnung vom Landtage entschiedene Frage von Neuem aufzuwerfen, und zur ferneren Entscheidung zu bringen." Was das besondere Bedenken betrifft hinsichtlich der Zuziehung der holsteinischen Prediger, so haben wir geglaubt, die Sache sei nur in sofern bedenklich, als diese holsteinischen Prediger nicht Mitglieder der betreffenden politischen Gemeinden sind; indessen diese Bedenken haben uns doch zu einem anderen Vorschlage nicht bestimmen können, in Erwägung, daß auch in Oldenburg ähnliche Verhältnisse stattfinden, und zwar nicht bloß in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Varel, sondern, wenn ich nicht irre, auch in den Städten Jever, Vechta und Cloppenburg. Daselbst wohnen die Prediger in der Stadt, also der Stadtgemeinde, während sie doch in der Armencommission der Landgemeinde, deren Mitglieder sie nicht sind, Sitz und Stimme haben.

Der Antrag der Ausschußmitglieder Frank und Hardt, Nr. 19:

den vom Ausschusse vorgeschlagenen §. 2 zu modificiren, wie folgt:

§. 2. In allen Armen-Angelegenheiten hat der Gemeindevorsteher im Gemeinderath ein Stimmrecht.

wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Ausschußmitglieder Klävemann und Zedelius, Nr. 18:

§. 1. Die Verwaltung des Armenwesens liegt dem Gemeinderathe ob.

§. 2. An allen Armen-Angelegenheiten hat der Pastor der Gemeinde Sitz und Stimme im Gemeinderath. Der Gemeindevorsteher hat gleichfalls ein Stimmrecht.

§. 3. Die Armenväter haben auf Verlangen den Sitzungen des Gemeinderaths biezuwohnen.

angenommen.

Nach Verlesung der einschlagenden Theile des Berichts werden die Anträge des Ausschusses 20 bis mit 26 zur Discussion gestellt.

Zu Antrag 24.

Abg. **Zedelius**: Es ist vom Ausschusse beantragt: „In dieselbe fließen diejenigen Abgaben und Geldstrafen, welche nach den in Anlage IV. aufgeführten Gesetzen und Verordnungen der Armencasse zugewiesen sind." Ich bin selbst mit dem Antrage einverstanden gewesen, im Augenblicke wird mir aber innerlich, daß bereits im Regulative, von dem mehrfach die Rede gewesen ist, viele Geldstrafen der Armenkasse zugewiesen sind, Geldstrafen, die in einzelnen bestimmten Verordnungen angedroht sind, ohne darin der Armenkasse überwiesen zu sein. Es muß also bei der Bestimmung des Regulativs bleiben, wenn nicht die Armercasse Einbuße erleiden soll. Der Ausschuß dürfte vor der zweiten Lesung das dem Regulative angehängte Verzeichniß zu vergleichen haben.

Nach Verlesung des auf die Artikel 142 bis mit 144 bezüglichen Theiles des Berichts wird dieser letztere zur Berathung gestellt.

Abg. **Steche**: Es ist mir zweifelhaft, ob es nicht zu Zweifeln Veranlassung geben wird, wenn nach Vorschlag des Ausschusses im Art. 142 das Wort Auswärtige gebraucht wird; es ist wenigstens nicht leicht, sofort die richtige Meinung zu erkennen, es könnten möglicherweise „Nichtinländer" hier verstanden werden, und das, glaube ich, ist nicht die Absicht. In der Vorlage der Staatsregierung heißt es: „welche zwar außerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben." Ich möchte anheim geben, eine andere Fassung, statt „Auswärtige" zu wählen, weil möglicherweise unter „Auswärtige" Nichtstaatsangehörige verstanden werden können.

Abg. **Strackerjan**: Meines Erachtens mußte die Bestimmung unter C. auf Ausländer bezogen werden, denn Inländer werden von ihrem Einkommen, von ihrem Besitze, mag er liegen, wo er will, zur Steuer herangezogen, während der Ausländer nur von dem Gewerbe-Etablissement, das er im Inlande hat, besteuert werden soll.

Abg. **Zedelius**: Eine andere Fassung möchte sich doch vielleicht empfehlen, meine Herren! die Bemerkung des Abgeordneten Strackerjan ist vollkommen richtig, indessen steht sie nicht im Einklange mit der Fassung von lit. b, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist. Da heißt es ausdrücklich: „daß sonstige Vermögen, sowie das Einkommen aller

Landesbibliothek Oldenburg

Bewohner des Gemeindebezirks." Unter lit. c des Artikels 142 §. 2 ist das Einkommen aller derjenigen verstanden, welche innerhalb des Gemeindebezirks eine gewerbliche Einrichtung haben, gleichwohl nicht in dem Gemeindebezirke wohnen, mögen dieselben nun Inländer oder Ausländer sein; es würde sonst, um bei lit. c noch einen Augenblick stehen zu bleiben, wenn Jemand in der Gemeinde A wohnt, und in der Gemeinde B eine gewerbliche Einrichtung hat, wovon er sein Einkommen nach lit. c. des Art. 142 versteuern würde, nach dem Grundsatze unter lit. b in der Gemeinde A nur für sein Vermögen und Einkommen steuern, welches er besitzt, mit Ausnahme desjenigen, was unter lit. c. befaßt ist, so scheint es mir wenigstens.

Abg. **Strackerjan**: Mir scheint nach der Bestimmung unter b würde in dem vom Vorredner charakterisirten Falle der Einwohner der Gemeinde von seinem gesammten Einkommen, mag er's beziehen, woher er will, zu steuern haben, während sich die Bestimmung unter c auf Auswärtige bezieht. Unter b ist gar keine Unterscheidung, wo das Einkommen erzielt wird. Es heißt: „das sonstige Vermögen, so wie das Einkommen aller Bewohner des Gemeindebezirks, das ganze Einkommen," und unter c ist dasjenige reine Einkommen verstanden, welches der Auswärtige aus einer innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen gewerblichen Einrichtung bezieht. Das kann, meines Erachtens, nur ein Ausländer sein, indessen ist es besser, wenn man sagt „Ausländer" statt „Auswärtige."

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Meines Erachtens sind die Bemerkungen des Abg. Strackerjan durchaus richtig; nämlich „Auswärtige" soll hier nur Ausländer bedeuten. Wenn das Wort „Auswärtig" nicht deutlich wäre, so möchte allerdings besser „Ausländer" dafür gesagt werden. Die Sache verhält sich nämlich so, daß innerhalb des Fürstenthums Jeder in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, von allem Vermögen bezahlt, was er besitzt, sei es belegen wo es wolle, mit der alleinigen Ausnahme, daß er diejenige Armensteuer, welche er von den Grundstücken als solchen zu bezahlen hat, nicht in der Gemeinde entrichten muß, wo er wohnt, sondern wo diese Grundstücke belegen sind. Hier ist aber von gewerblichen Einrichtungen die Rede, da würde er also hiervon, wenn er nicht Ausländer ist, wofür eben hier etwas Anderes bestimmt werden soll, dort zu steuern haben, wo er seinen Wohnsitz hat, nicht wo seine fragliche gewerbliche Einrichtung belegen ist.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich theile das Bedenken des Abg. Strackerjan nicht, und glaube vielmehr, daß das Wort „Auswärtige" auf Jeden hat bezogen werden sollen, der außerhalb der Gemeinde wohnt, mag er Inländer oder Ausländer sein. Ich glaube, es muß auch so angenommen werden nach richtiger Interpretation, weil im Art. 113, welcher diejenigen ins Auge faßt, die nicht Bewohner des Fürstenthums sind, diese dort ausdrücklich unter dem Namen „Ausländer" aufgeführt sind. Ich fasse den Sinn dieser Bestimmung so auf, daß das Princip dargelegt werden soll, daß der innerhalb des Bezirks einer Gemeinde belegene Grundbesitz zu Besteuerungszwecken blos dort, wo er belegen ist, dienen soll. Diesem Grundbesitze werden nun auch die gewerblichen Einrichtungen gleichgestellt. Eine gewerbliche Einrichtung soll gewissermaßen ein Immobile sein. So soll die Gemeinde, worin sich eine gewerbliche Einrichtung befindet, allein Anspruch auf das daraus fließende Einkommen haben, ebenso, wie sie allein Anspruch hat auf den Erwerb aus Grundstücken, und wenn der Besitzer der gewerblichen Einrichtung anderswo wohnt, wo er nach seinem Einkommen besteuert wird, so muß das Einkommen, was er aus der gewerblichen Einrichtung bezieht, die in einer andern Gemeinde belegen ist, ausfallen. Ich meine, daß dies die Absicht des Ausschusses gewesen ist, wenn ich mich der Besprechung und Berathung, der ich beigewohnt habe, noch recht erinnere.

Abg. **Steche**: Ich habe das auch nicht anders auffassen können, namentlich deshalb nicht, weil der Ausschuß nicht motivirt hat, daß er etwas Anderes habe vorschlagen wollen, als im Regierungsentwurfe enthalten ist. Da steht im Art. 142 ganz ausdrücklich, daß alle die, welche nicht in der Gemeinde wohnen, aber innerhalb des Gemeindebezirks ein Gewerbsetablissement haben, also Inländer wie Ausländer, beitragspflichtig sein sollen, und weil nicht motivirt war im Berichte, daß man etwas Anderes vorschlagen wolle, habe ich Veranlassung nehmen müssen, diesen Zweifel anzuregen.

Abg. **Zedelius**: Ganz ohne Zweifel mag die Frage nicht sein, meine Herren, ich kann mich aber doch den Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs nicht anschließen, glaube vielmehr, daß der Abg. Strackerjan mit seinen Bemerkungen, die er uns vorhin vorgetragen hat, vollkommen das Richtige getroffen hat, und daß mein zuerst ausgesprochener Zweifel nicht begründet ist; ich kann nämlich nicht dafür halten, daß unter lit. c. eine Grundbesteuerung beabsichtigt wird. Das ist nicht die Meinung gewesen, sondern es soll auf das Vermögen und Einkommen unter lit. c. eine persönliche Steuer aufgelegt werden. Eine persönliche Steuer kann aber natürlich nur von den Bewohnern des Armenbezirks erhoben werden, weil aber Fälle vorkommen, daß Auswärtige, d. h. nicht Angehörige des Fürstenthums, ein gewerbliches Etablissement in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzen, ohne gleichwohl Bewohner dieser Gemeinde zu sein, die ihr Domicil nach wie vor außerhalb des Fürstenthums haben, und die Geschäfte der gewerblichen Einrichtung nur durch einen Geschäftsführer dort besorgen lassen, so würde unter solchen Verhältnissen das reine Einkommen, welches ein solcher Gewerbtreibender aus seinem gewerblichen Etablissement bezieht, sich überall der Armenbesteuerung entziehen. So wünschenswerth es nun ist, daß dergleichen gewerbliche Etablissements fort und fort entstehen, und in der Ausbildung fortschreiten, so ist doch nicht zu besorgen, daß durch die Besteuerung solcher gewerblicher Etablissements dergleichen Einrichtungen irgendwie gehemmt und gehindert würden, weil

Landesbibliothek Oldenburg

auf der andern Seite zu viele Vortheile damit verbunden sind, namentlich rücksichtlich des zollfreien Absatzes in Holstein und im Fürstenthume. Ich kann also, wie gesagt, nur dafür halten, daß unter c. durchaus nicht an Grundstücke gedacht ist. Es ist ausdrücklich nur vom reinen Einkommen aus gewerblichen Einrichtungen die Rede. Es ist c. angeschlossen an b, in b. ist nur von der persönlichen Steuer die Rede, während a. nur von der Grundsteuer spricht. Es würde aber auch eine Incorrectheit sein, erst von der Grundsteuer, dann von der Personensteuer, dann wieder von der Grundsteuer zu reden. Ist also das richtig, wie ich nicht bezweifle, daß sich auch der Herr Regierungscommissär damit einverstanden erklärt, so würde ich um so mehr darin bestärkt werden, die Auffassung des Abg. Strackerjan für die richtige zu halten. Es würde dann überall bei der persönlichen Steuer nicht darauf ankommen, wo das gewerbliche Etablissement belegen ist, sondern nur, wo der Eigenthümer des Etablissements seinen Wohnsitz hat. Hat er seinen Wohnsitz im Fürstenthume, so wird sein Einkommen aus der gewerblichen Einrichtung bestimmt, mag sie belegen sein, wo sie will. Hat er seinen Wohnsitz nicht im Fürstenthume, soll er in Folge dieser Bestimmung herangezogen werden zu dieser persönlichen Steuer.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich bin vom Ausschusse beauftragt, zu beantragen, daß statt „Auswärtige" gesagt würde „Ausländer".

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich möchte dem Ausschusse anheimgeben, diesen vorgeschlagenen Artikel noch weiter einer Prüfung zu unterziehen; ich glaube mich noch bestimmt zu erinnern, daß die Ansicht des Abg. Strackerjan bei der Berathung nicht die des Ausschusses gewesen ist, und ich mache Sie auf den Entwurf der Oldenburger Gemeindeordnung aufmerksam, die dem Landtage von 1855 vorgelegt war, wo gerade dieselbe Frage zur Sprache kam, wo es ausdrücklich auch hieß, der Grundbesitz und gewerbliche Einrichtungen sollen gleichmäßig dem Besteuerungsrechte derjenigen Gemeinden unterliegen, in welchen sie eben belegen sind, und dieses ist hier auch gemeint. Wäre unter Ziffer c. nicht gesagt, daß das gewerbliche Einkommen gewissermaßen als ein Realeinkommen anzusehen sei, so wäre überall nicht nöthig, die Bestimmung hier aufzunehmen, da wegen der Ausländer schon Art. 113 eine Bestimmung darüber enthält, daß und wann diese zu den Gemeindelasten sollen herangezogen werden können, und aus der Regierungsvorlage Art. 142 Ziff. c ergiebt sich ganz deutlich, daß man die Be immung nicht auf Ausländer beschränken wollte, weil man dann nicht so allgemein gesagt hätte: „Alle Gewerbtreibende, welche zwar außerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben, aber innerhalb desselben eine gewerbliche Einrichtung besitzen."

Abg. **Zedelius**: Ich kann das Bedenken des Herrn Regierungscommissärs dennoch nicht theilen, meine Herren, namentlich die Bezugnahme auf Art. 113, und was der Herr Regierungscommissär daraus herleitet, scheint mir hier nicht zu passen. Art. 113 des Entwurfs heißt: „§. 2. Ausländer, welche sich länger als 6 Monate in der Gemeinde aufhalten, können auf Beschluß des Gemeinderaths zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen." Meine Herren! mit dieser Bestimmung wird das nicht erreicht, was unter c. Art. 142 erreicht werden soll, sie bezieht sich auf die Steuer, welche die Gemeinde von Handlungsgehülfen erhebt, die Namens ihrer Herren den gewerblichen Etablissements vorstehen, und unmöglich kann das Einkommen aus einem gewerblichen Etablissement einer Grundsteuer unterworfen sein. Von dem Einkommen aus solchen gewerblichen Einrichtungen ist nur die Rede, einer Realsteuer könnten nur Gebäude und Maschinen unterworfen werden, aber nicht der Gewerbsbetrieb. Das ist die Hauptsache.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Nur noch einige Worte. Durch die Bemerkung des Herrn Vorredners wird jedenfalls der andere von mir hervorgehobene Grund nicht widerlegt. Was die Bezugnahme auf Art. 113 anlangt, so kann wenigstens das daraus entnommen werden, daß, wenn der Ausschuß hier die Ausländer hätte treffen, oder die Bestimmung auf Ausländer hätte beschränken wollen, derselbe gewiß den Ausdruck gewählt haben würde, der eben in Art. 113 vorkommt. Weder die Regierungsvorlage noch der Ausschuß hat hier das Wort „Ausländer" genommen, während früher, wo man die Nichtangehörigen des Fürstenthums im Auge hatte, immer von Ausländern gesprochen wird, hier aber von „Auswärtigen" oder, wie in der Vorlage steht, von allen denjenigen, die außerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben u. s. w. Etwas Anderes ist es freilich, wenn man gegen die frühere Absicht jetzt die Sache nicht will.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich glaube, daß wir den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs annehmen können, die Sache im Ausschusse bei der Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Lesung nochmals zur Berathung zu ziehen. Ich glaube freilich nicht, wenn der Herr Regierungscommissär den Berathungen beiwohnt, er den Ausschuß, seine Meinung darin zu ändern, wird veranlassen können. Der Ausschuß, glaube ich, wird der Ansicht bleiben, daß „Ausländer" zu setzen ist. Wenn vom Herrn Regierungscommissär die Oldenburger Gemeindeordnung angezogen ist, so sind zwei Artikel verwechselt: der eine, wo von den Gemeindelasten überhaupt die Rede ist, Art. 129., sagt: „daß Personen welche in einer Gemeinde Grundbesitz haben oder ein Gewerbe treiben und nicht in derselben wohnen, zu den dem Grundbesitze oder dem Gewerbe oder dem aus diesen fließenden Einkommen auferlegten Lasten können herangezogen werden", während speciell für die Armenlasten eine ganz andere Bestimmung gilt. Nach der Oldenburgischen Gemeindeordnung ist die Armenlast eine rein persönliche Last der innerhalb der Gemeinde Wohnenden. Es heißt daselbst ausdrücklich, Art. 163: „Zur nachbarlichen Leistung von Armenbeiträgen nach ihrem Vermögen und Einkommen ohne Rücksicht auf die Belegenheit sind alle Bewohner des Gemeindebezirks verpflichtet, sie mögen Inländer oder Ausländer sein."

Landesbibliothek Oldenburg

Im Oldenburger Gesetze ist die persönliche Steuer durchweg geltend. Bei der Armensteuer hat der Steuernde lediglich dort seine Steuer zu entrichten, wo er wohnt, einerlei, wo er sein Vermögen hat. Für das Fürstenthum Lübeck soll nun hiervon die Ausnahme gemacht werden, daß von Grundstücken als solchen da gesteuert werden soll, wo sie belegen sind. Sonst bleibt durchaus auch für Lübeck der Grundsatz der persönlichen Steuer. So weit hat der Ausschuß auch für Lübeck diesen Grundsatz der persönlichen Besteuerung nicht verlassen wollen; daß noch irgend etwas Anderes von der Anwendung dieses Grundsatzes ausgenommen werde, als daß der Grundbesitz dort steuern solle, wo er belegen ist, kann nicht zugelassen werden, es würde sonst gar keine Grenze zu finden sein. Bei den gewerblichen Anlagen wäre nicht aufzuhören. Wenn irgend in einer Landgemeinde Jemand vorzugsweise Verdienst hätte, würde auch dieser Verdienst dort besteuert werden müssen. So weit ist der Grundsatz der persönlichen Besteuerung nicht zu verlassen, daß man irgend über die Grundbesitzfrage hätte hinausgehen können. Also lediglich die Ausländer, die in einer anderen Gemeinde des Fürstenthums nicht steuern, önnen von gewerblichen Anlagen in einer Gemeinde des Fürstenthums dort zur Steuer von diesen Anlagen herangezogen werden, wo dieselben belegen sind.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Noch eine thatsächliche Berichtigung habe ich zu machen. Ich habe nicht von der Oldenburger Gemeindeordnung gesprochen, d. h. nicht von dem Gesetze — ich weiß recht wohl, daß hier die von mir angezogene Bestimmung nicht vorliegt — sondern von dem Entwurfe, der 1855 dem Landtage vorgelegt wurde. Da war die Bestimmnng aufgenommen, (sie wurde aber vom Landtage nicht angenommen), daß gleich wie der in dem Gemeindebezirke befindliche Grundbesitz, so auch das aus gewerblichen Anlagen fließende Einkommen, welche gewerbliche Anlage innerhalb des Gemeindebezirkes liegt, der Besteuerung zu Gemeindezwecken unterliegt. Diese Bestimmung habe ich im Sinne gehabt.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Klävemann Namens des Ausschusses eine nochmalige Erwägung des in Rede befangenen Punktes zugesagt, wird der Antrag Nr. 27:

Annahme der Art. 142 bis 144 in folgender Fassung, unter Weglassung der Anlage V. des Entwurfs:

Art. 142.

§. 1. Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind in nachbargleicher Vertheilung Armenbeiträge auszuschreiben.

Der Beitragspflicht unterliegen:

a. der innerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundbesitz ohne Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden;

b. das sonstige Vermögen so wie das Einkommen aller Bewohner des Gemeindebezirks;

c. dasjenige reine Einkommen, welches Auswärtige aus einer innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen gewerblichen Einrichtung beziehen.

§. 3. (wie §. 3 des Entw.)

§. 4. (wie §. 5 des Entw.)

Art. 143.

§. 1. Bei der Umlegung von Armenbeiträgen ist die Anwendung von Progressivsätzen unzulässig.

§. 2. Der Grundbesitz innerhalb des Gemeindebezirks, sowie nach seinem durchschnittlichen Ertrage das sonstige Vermögen, soll einem höheren Steuersatz als das persönliche Einkommen unterliegen.

§. 3. Von dem im Nießbrauche eines Dritten stehenden Vermögen hat der Nießbräucher die Armensteuer zu entrichten.

§. 4. Die weitere Feststellung der Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge geschieht vom Gemeinderath und bedarf der Genehmigung der Regierung.

Art. 144.

(wie Art. 144 des Entw., jedoch unter Weglassung der Worte: „nach Vermögen und Einkommen.")

mit der heute beantragten Aenderung des Wortes „Auswärtige" in „Ausländer" angenommen.

Nach Verlesung des auf Art. 145 bis 148 einschließlich (Antrag 28 und 29) bezüglichen Theile des Berichts wird derselbe zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! ich stelle den Antrag, daß im Art. 148 die Worte „unter Einladung des Amtes und des etwa vorhandenen Organs der Armenpflege" gestrichen werden. Nach dem Inhalte des Artikels wird jährlich die Armenrechnnng schließlich erledigt und hat der Gemeinderath die Sitzung unter Einladung des Amtes und des etwa vorhandenen Organs für die kirchliche Armenpflege einzuleiten. Diejenigen, welche nicht wollen, daß diesen Organen, den Beamten und dem Organe der Kirche mehr Einwirkung eingeräumt wird auf die Verwaltung des Armenwesens, als nöthig ist, werden mir ohnehin beistimmen. Ich brauche nichts weiter zu sagen, da über die Mitwirkung des Beamten genügend schon verhandelt ist. Ich habe mich verpflichtet gehalten, den Antrag zu stellen, welcher wörtlich denjenigen wiederholt, den der Provinzialrath in namentlicher Abstimmung mit 7 gegen 4 Stimmen zum Beschluß erhob. Der Antrag findet sich Seite 33 der Verhandlungen. Wenn nun hierunter auch Mitglieder im Ausschusse sind, die das Fürstenthum vertreten, so glaube ich, daß sie vielleicht den Antrag nicht wieder hier gestellt haben, weil sie davon ausgingen, daß er doch, da in Oldenburg dasselbe beschlossen sei, nicht durchgehen werde. Nun, ich erkenne das Gewicht dieses Moments, es ist natürlich. Dieses Moment hat aber für mich wenig Werth; so lange ich nicht geschlagen bin, gebe ich die Hoffnung des Sieges nicht auf. Ich lege aber zu viel Gewicht auf die Stimmen des Provinzialraths und halte mich als Vertreter des Fürstenthums gerade für verpflichtet, die Beschlüsse des Provinzialraths durchzubringen zu versuchen, namentlich da dieser Beschluß mit meiner Ansicht vollkommen

Landesbibliothek Oldenburg

übereinstimmt. Ich wollte nur noch bemerken, daß die Sitzungen öffentlich sind und daß also der Amtmann und das Organ der Kirche diesen Sitzungen beiwohnen können, daß aber eine specielle Einladung bedeutend weiter geht und für die Beamten nur lästig sein kann, da sie gewissermaßen eine moralische Verpflichtung dadurch erhalten, der Einladung zu folgen.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Meine Herren, ich kann mich hier wesentlich darauf berufen, daß durchaus kein Grund vorliegt, für das Fürstenthum Lübeck in dieser Beziehung etwas Anderes zu bestimmen, als was im Herzogthume gilt, zumal da auch vom Herrn Vorredner auf keine besondere Eigenthümlichkeit aufmerksam gemacht worden ist. Im Provinzialrathe war man allerdings mit der fraglichen Bestimmung nicht einverstanden. Es hängt das aber zusammen mit seiner ganzen Auffassung; nach dessen Ansicht soll, wie schon bemerkt, der Geistliche überall keine Art von Mitwirkung im Armenwesen haben. Wenn hervorgehoben ist, daß die Sitzungen öffentlich seien und ein Jeder hinkommen könne, so ist das für den Zweck, den man hier offenbar vor Augen hat, nicht ausreichend: es soll eben der Geistliche an der Berathung sich betheiligen, die Sache weiter anregen und geeignete Vorschläge machen können. Das Publikum, was dort erscheint, um die Darlegung anzuhören, kann an der Discussion nicht Theil nehmen. Es hat also die Einladung seine besondere Bedeutung.

Abg. **Wibel**: Meine Herren, wenn man sich darauf beruft, man habe Etwas schon einmal gethan, folglich wolle man es jetzt wieder ebenso machen, so wird das vielleicht etwas von Dem sein, in Bezug worauf zwischen zwei Abgeordneten vorhin gestritten wurde, ob es bureaukratisch sei oder nicht. Man nennt es sonst aber auch wohl Schlendrian.

Abg. **Mölling**: Ich wollte nur noch bemerken, daß, wenn die Einladung einen besonderen Zweck hat, ich dann umsomehr dagegen sein muß, weil ich glaube, daß es gerade im Principe selbst der Verwaltung liegt, daß den Beamten nicht ein so großer Einfluß auf die Armenpflege eingeräumt werden soll.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Ich kann mich hier auf die Gegenbemerkung beschränken, daß es sich von der Verwaltung des Armenwesens handelt und in keiner Beziehung durch diese Bestimmung ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde gemacht wird.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich muß es zunächst, wenn neuerdings nochmals kurze bonmots in die Discussion hineingeworfen werden, denjenigen überlassen, ihr Vergnügen hieran zu nehmen, für welche dieselben berechnet sind. Ich werde darauf nicht antworten. Ich habe nur dem Abg. Mölling gegenüber mittheilen wollen, daß ich hier wiederum keine bureaukratische Stellung einnehme, wenn ich es angemessen finde, daß zu dem fraglichen Acte das Amt und der Pastor vom Gemeindevorsteher eingeladen werden. Von bureaukratischen Standpunkte aus wäre recht wenig damit gewonnen, wenn das Amt und die Organe der kirchlichen Armenpflege blos eingeladen würden, den Sitzungen beizuwohnen, die ohnehin öffentlich sind. Ich habe theilweise deswegen diese Bestimmung des Entwurfs nicht beanstanden können, weil sie damals bei der Berathung der Oldenburger Gemeindeordnung zweckmäßig gefunden wurde. Wenn der geehrte Abgeordnete aber hervorgehoben hat, daß ja das Amt und die Organe der kirchlichen Armenpflege, da die Sitzungen öffentlich seien, hingehen könnten und Kunde nehmen von dem, was geschieht, so scheint es mir doch recht wenig angemessen, dem Amte und den Kirchenorganen unter den Zuhörern ihren Platz anzuweisen, insbesondere dem Amte, zu dessen gesetzlichen Obliegenheiten es gehört, von dem, was in der Gemeinde in dieser Beziehung vorkommt, Kunde zu nehmen.

Der Antrag des Abg. Mölling wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Ausschusses Nr. 29, der auf unveränderte Annahme der Art. 147 und 148 gerichtet ist, angenommen.

Nach Vorlesung des letzten Theils des V. Berichts werden die Anträge des Ausschusses: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20 bis 26 einschließlich, 28 und 30 angenommen.

Zum 6. Berichte fortschreitend verliest der Berichterstatter Abg. Klävemann die zur Begründung der Anträge des Ausschusses 1 bis mit 13 gehörigen Theile des Berichts, worauf dieselben zur Berathung gestellt werden.

Zu Antrag 11, 12 und 13.

Abg. **Mölling**: Ich muß suchen, mit wenig Worten den Antrag der Minderheit Frank und Hardt im Ausschusse zu vertheidigen. Ich finde schon eine große Anomalie darin, daß der Bauervogt, welcher gewählt wird, einen Grundbesitz von 10 Tonnen haben muß, da ich nicht der Ansicht bin, daß in der Tonnenzahl die Intelligenz und der Verstand, die zur Ausübung eines gewissen Gemeindeamtes erfordert werden, verborgen liegen, indessen, da der Provinzialrath darüber Nichts gesagt hat, so will ich auch hierin keine Ausstellung machen und will auch das weiter nicht in meine Berathung ziehen, daß der Bauervogt vom Amte bestätigt sein muß. In diesem allgemeinen Bestätigungsrechte scheint aber hier das Interesse des Staates, was doch allein bei der Person des Gewählten in Betracht kommt, genügend gewahrt. Im Uebrigen scheint es bei Weitem zweckmäßiger, daß, wenn ein Bauervogt, der keine 10 Tonnen Landes hat, einmal gewählt wird, daß wenn überhaupt darüber, ob diese Wahl zugelassen werden soll, die Rede ist, die Entscheidung darüber in die Hände des Gemeindevorstehers gelegt werde, nicht in die des Amtes. Die Minderheit hat sich darauf gestützt, daß die Gemeinde das nächste Interesse habe an dieser Entscheidung. Ich lasse dies dahingestellt, aber ein näheres Interesse als das Amt hat die Gemeinde jedenfalls, weil sie aus den Dorfschaften besteht, die zu einem Gemeindeverbande geeinigt werden. Ich lege aber das größte Gewicht auf die Begründung des Pro-

Landesbibliothek Oldenburg

vinzialraths, welcher sagt: „daß der Gemeindevorstand bei seiner mehrfachen Verbindung mit den Bauervögten und bei seiner Bekanntschaft mit den Verhältnissen hier vorzugsweise als der geeignete Mann erscheine," und das scheint auch im Wesentlichen durchgreifend. Ich bemerke auch, daß diejenigen, welche im Provinzialrathe gegen dessen Antrag gestimmt haben, lediglich Beamte gewesen sind. Es ist freilich gesagt von der Mehrheit des Ausschusses, daß wenn doch dem Amte die Bestätigung bleibe, man, wenn man den Gemeindevorstand darüber entscheiden lasse, ob die Wahl zulässig sei, auch wenn der Bauervogt 10 Tonnen Landes nicht habe, ihm mit der einen Hand gebe, was man mit der andern ihm wieder nehme, weil die Bestätigung vom Amte verweigert werden könne, wenn ihm der Gewählte nicht genehm sei, was allerdings richtig ist; indessen ist das nicht so ganz durchgreifend. Es fällt vielmehr ins Gewicht, daß, wenn der Gewählte, der keinen Besitz von 10 Tonnen hat, vom Gemeindevorstande als befähigt angesehen wird, doch das Amt umsoweniger die Bestätigung wird verweigern können, umsomehr geneigt sein wird, sich dem allgemeinen Wunsche zu fügen. Wie gesagt, worauf die 10 Tonnen beruhen, ist wohl zu erkennen. (Zuruf: Auf dem Bauervogtsgesetze!) Wenn man sagt, was in Oldenburg gelte, müsse auch für Eutin gelten, so glaube ich, wird man bei der ganzen Debatte schon soviel wahrgenommen haben, daß Oldenburg und Eutin zwei Handhaben sind, deren sich Jeder bedient, um seine Ansicht durchzusetzen. Soviel ich mich erinnere, wird in Oldenburg der Bauervogt von der Bauerschaftsversammlung gewählt: ob dabei Rücksicht auf Grundbesitz genommen wird, weiß ich nicht genau. Soviel ich weiß, kommt der Grundbesitz, wenigstens die Größe desselben überall nicht in Betracht. Der Bauervogt wird aus den Stimmberechtigten gewählt. Warum nun hier der Bauervogt zugleich einen so bedeutenden Grundbesitz haben soll und wozu es einer solchen breiten Erbunterlage zu Angelegenheiten bedarf, wozu etwas ganz anders gehört, als Grundbesitz, und die überhaupt in dem neu zu bildenden Gemeindewesen von sehr geringer Erheblichkeit sein werden, ist mir gar nicht recht klar. Ich, meine Herren! muß Sie wirklich warnen, auch hier wieder eine neue beengende Bestimmung in der Eutiner Gemeindeordnung anzunehmen. Es ist schon Mehreres in Frage gekommen, wo die Gränze bei der Gemeindeordnung für das Fürstenthum viel enger gezogen worden ist, als bei der Oldenburgischen. Das habe ich für den Antrag der Minderheit sagen wollen.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Ich meine, daß durch das vom Herrn Vorredner Hervorgehobene, verschiedene Sachen vermengt und verdunkelt worden sind. Es ist von der Bestätigung des Bauervogts und von der Ausnahme wegen der 10 Tonnen gesprochen worden. Daß die Bestätigung eines Polizeibeamten, und als solcher erscheint der Bauervogt, der Staatsbehörde zustehen muß, versteht sich von selbst, und kann um so weniger bezweifelt werden, als das Staatsgrundgesetz selbst schon eine desfallsige Bestimmung getroffen hat, indem es heißt: wenn dem Gemeindebeamten polizeiliche Functionen übertragen werden, so tritt zu dessen Ernennung die Staatsbehörde hinzu. Ich kann dies übergehen, und habe bloß noch einige Bemerkungen zu machen über den Punct wegen des Erfordernisses der 10 Tonnen. In dieser Beziehung muß ich auf die Verhältnisse des Fürstenthums kurz hindeuten, und auf die Absicht, die dem Gesetze zu Grunde liegt. Die Absicht ist eine solche, daß es mich in der That befremden würde, wenn sie auch von Seiten der Grundbesitzer sollte beanstandet werden. Denn diese Bestimmung ist grade in deren Interesse getroffen, und soll eine Garantie geben, daß immer an der Spitze der Dorfschaften einer der größeren Grundbesitzer steht. Die Dorfschaften werden eben gebildet aus den Grundbesitzern; die Dorfschaft ist eine Corporation der Grundbesitzer, gleichwohl sollen, weil der Bauervogt auch polizeiliche Functionen hat, weil man geglaubt hat, daß es bei seiner Wahl am besten sei, wenn die Gesammtheit der Bewohner mitwirket, auch zu seiner Wahl alle Nicht-Grundbesitzer berechtigt seien. Eben weil der Bauervogt nun aus der Wahl Aller hervorgeht, und gleichwohl an der Spitze der Grundbesitzer steht, ist es nothwendig, daß eine Garantie dafür geschaffen werde, daß der an der Spitze der bäuerlichen Corporation stehende Mann auch selbst ein größerer Grundbesitzer sei. Wie gesagt, es ist mir vollkommen unerklärlich, wie dies hat beanstandet werden können. Wer ist den Grundbesitzern Bürge dafür, daß nicht einmal Zeiten kommen, wo das Heft, das sie in ruhigen Zeiten in Händen haben, ihnen von den Nichtgrundbesitzern aus den Händen gewunden wird, dann würden sie vergebens die Beamten angehen, sich vergebens umsehen nach einer Bestimmung des Gesetzes, wenn sie ihnen jetzt eine Garantie bietet.

Abg. **Zedelius**: Auf die Aeußerung des Abg. Mölling möchte ich das nur noch entgegnen, daß sowohl im Herzogthume Oldenburg als auch im Fürstenthume Lübeck die Bauerschaft nur aus Grundbesitzern besteht, und daß der Bauervogt nur ein Grundbesitzer sein kann, ebenso im Herzogthume Oldenburg. Es soll nach der Gemeindeordnung und nach dem Bauervogtsgesetze in Lübeck jetzt der Besitz von 10 Tonnen Landes erforderlich sein, und nur die Regierung davon Dispensation ertheilen können. Es sind also die Verhältnisse ganz gleich im Herzogthume wie im Fürstenthume, nur daß im Herzogthume das Maaß nicht festgestellt ist, was im Fürstenthume Lübeck durch das Bauervogtsgesetz geschehen ist. Uebrigens finde ich in einer gleichartigen Behandlung der Verhältnisse, wenn nicht locale Umstände eine abweichende Behandlung nothwendig machen, nichts, was Tadel verdient, sondern was die Consequenz und Einheit in der Gesetzgebung, namentlich in kleinen Staaten vorzugsweise gebietet.

Abg. **Mölling**: Um überzugehen gleich auf das, was der Herr Regierungs-Commissär sagt, daß der Staats-Behörde das Recht der Bestätigung des Bauervogts vorbehalten werden müsse, eben weil er staatliche Functionen habe, und daß dieses im Staatsgrundgesetze vorgeschrieben sei,

Landesbibliothek Oldenburg

habe ich nur auszusprechen, daß ich zwar zu dieser Bestätigung keinen innern Grund sehe, daß ich aber eben so wenig eine Ausstellung dagegen machen will, noch gemacht habe. Wenn aber darauf Gewicht gelegt wird, die Gemeinde müsse aus Grundbesitzern bestehen, und sie bestehe im Fürstenthum aus Grundbesitzern, und ebenfalls, wie vom Abg. Zedelius angeführt wurde, in Oldenburg, so meine ich, daß dies unrichtig ist, daß vielmehr die Gemeinden auch in Oldenburg aus Andern als Grundbesitzern bestehen, und so ist es im Fürstenthum Lübeck auch, und wenn es auch wäre, wie der Abg. Zedelius sagt, so könnte ich doch überall keinen Grund finden, warum man in Lübeck ein so großes Maaß von Grundbesitz von einem Bauervogt verlangen, und die Wählbarkeit so beschränken will, daß ein Grundbesitz von 10 Tonnen Landes dazu erforderlich ist. Doch das ist nur Nebensache, die Hauptsache ist, wer soll entscheiden, ob ein Bauervogt zu wählen sei, welcher nicht das Normalquantum von Grundbesitz hat? Meine Herren! diese Entscheidung kann man ruhig in die Hand des Gemeindevorstehers legen, und hierin den Wünschen des Landes, wie sie sich durch den Provinzialrath so dringend und übereinstimmend ausgesprochen haben, ohne Gefahr entgegegenkommen, weil die allgemeine Bestätigung des Amtes vorbehalten und daran nicht gerüttelt wird.

Abg. **Zedelius**: Meine Bemerkung in Betreff des Bauervogts im Herzogthume ist in so fern nicht unrichtig, wie der Abg. Mölling meint, als der Bauervogt in der Bauerschaftsversammlung stimmberechtigt sein muß: es sind aber nur stimmberechtigt die Grundbesitzer, die in der Bauerschaft wohnen, und diejenigen, welche als gesetzliche Vertreter eines Stimmberechtigten in der Bauerschaftsversammlung zu erscheinen berechtigt sind. Im Wesentlichen ist also im Herzogthum und im Fürstenthum der Grundsatz geltend, daß der Bauervogt Grundbesitzer sein muß.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Vom Abg. Mölling ist hervorgehoben, daß im Herzogthum Oldenburg nicht ein bestimmtes Maaß von Grundbesitz als erforderlich für die Wahl eines Bauervogts betrachtet werde. Das ist richtig, es ist in dieser Beziehung in der Gemeindeordnung des Herzogthums nichts bestimmt; es konnte aber auch Nichts bestimmt werden, weil wir im Herzogthum so verschiedenartige Verhältnisse haben. Wir haben hier Bauerschaften, die aus lauter Kötern oder Anbauern bestehen, und es war unmöglich, hier ein bestimmtes größeres Maaß von Grundbesitz zu verlangen. Im Fürstenthum Lübeck ist es etwas ganz Anderes, es ist dort kein Dorf, in welchem nicht Hufner sind, und da muß auch eine andere Bestimmung darüber getroffen werden, wer an der Spitze stehen solle, und es wird mit Recht verlangt, daß dieses einer der größeren Grundbesitzer sei. Ich muß noch dabei bemerken, daß von jeher seit Jahrhunderten das Amt des Bauervogts an den Besitz einer Hufe geknüpft gewesen ist, und die Herren erinnern sich, daß das Bauervogtsgesetz erst vor einigen Jahren eine anderweitige Bestimmung getroffen hat. Einer der Herrn Abgeordneten ist ja selbst Besitzer einer solchen Bauervogtshufe, und hat vermöge seines in der Familie erblichen Rechts den Bauervogtsdienst versehen. Es tritt uns also dort die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse entgegen, daß stets einer der größeren Grundbesitzer an der Spitze der Dorfschaft gestanden hat! Als diese Einrichtung, die erbliche Verwaltung des Bauervogtsdienstes, vor einigen Jahren durch die Gesetzgebung aufgehoben wurde, ist die Sache von allen Seiten erwogen worden, und man hat es damals für erforderlich erachtet, nur einen größeren Grundbesitzer zum Bauervogt wählbar sein zu lassen. Man verlangte den Besitz von mindestens 10 Tonnen. Es gehört mithin das Erforderniß des größern Grundbesitzes zum ganzen innern Organismus des Gemeindewesens. Wenn nun eine Ausnahme in Frage kommt, so muß die Sache sehr wohl erwogen werden. Ob eine Ausnahme zulässig sei vom Principe des Gesetzes, das muß die Staatsbehörde, und kann nicht ein anderer bäuerlicher Gemeindebeamter beurtheilen, wie die Minorität will. Soll eine Garantie gegeben werden, so kann sie eben nur auf diese Weise wirksam sein, denn in unruhigen Zeiten, wo der Grundbesitzer so gern den Schutz der Staatsbehörde in Anspruch nimmt, bedarf es nur einer kleinen Sturmpetition von Seite der nicht Grundbesitzer, um den Gemeindevorsteher „ja" sagen zu lassen, zu allem, was jene wünschen. In solchen Fällen gewährt nur die Staatsbehörde allein Schutz und Aufrechthaltung des Princips des Gesetzes.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich möchte nur noch bemerken, daß das Bauervogtsgesetz, von dem mehrfach die Rede gewesen ist, erst aus dem Jahre 1852 datirt. Dieses Bauervogtsgesetz ist hier auf dem Landtage beschlossen worden. Nach diesem Bauervogtsgesetze kann Niemand Bauervogt werden, der nicht 10 Tonnen Landes besitzt, es sei denn, daß die Regierung die Wahl ausdrücklich bestätigte und von jenem gesetzlichen Erfordernisse Dispensation ertheilte. Wollen nun die Herren nicht, daß es bei dieser Bestimmung sein Verbleiben hat, daß also die Regierung statt des Amts das fragliche Dispensationsrecht behält, so möchte ich Ihnen rathen, den Ausschußantrag anzunehmen. Daß dem Gemeindevorstande ein solches Recht, von einer gesetzlichen Regel zu dispensiren, nicht übertragen werden kann, liegt, wie mir scheint, auf der Hand, und ich glaube, wir dürfen mit Sicherheit voraussehen, daß von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung nicht würde zugestanden werden können, daß solches geschehe.

Der Antrag des Ausschusses

Nr. 11.

daß im §. 3. des Art. 162. statt der Worte: „von den Erfordernissen", gesetzt werden die Worte: „von diesem letzteren Erfordernisse".

wird angenommen, dagegen der Antrag

Nr. 12.

der Landtag wolle beschließen, daß in Art. 162. §. 3. statt „daß Amt" „der Gemeindevorstand" gesetzt werde.

abgelehnt.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Antrag

Nr. 13.

in §. 4. des Art. 162. den Satz: „Ist eine Verständigung — — das Amt" zu streichen,

ebenso wie der auf Annahme des Artikels 162. mit der eben beschlossenen Veränderung gerichtete Antrag Nr. 14. werden angenommen, und gleicherweise die Anträge 2. bis 10. einschließlich, während Antrag 1. cessirt.

Hiermit wurde die Berathung dieses Gegenstandes abgebrochen und zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, übergegangen.

Nachdem sich der Landtag dafür entschieden hatte, den Präsidenten und Vicepräsidenten jetzt auf die Dauer des Landtags zu wählen, wird die Wahlhandlung zuvörderst in Betreff des Präsidenten vorgenommen, deren Ergebniß folgendes ist:

Es erhalten Stimmen der Abg. v. Finckh 37, Pancratz 3, Barleben, Mölling und Rüder je 1 Stimme.

Präsident **v. Finckh**: Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht die überaus gütige Absicht, die Sie durch diese Abstimmung an den Tag gelegt haben. Derselben gegenüber füge ich mich Ihrem Rufe, glaube aber, im Hinblick darauf, Ihnen die Erklärung schuldig zu sein, daß mein gestern ausgesprochener Wunsch durchaus nicht lediglich der Ausdruck augenblicklicher Gereiztheit, sondern auch der Ausdruck der immer mehr in mir Platz gewinnenden Ueberzeugung war, daß ich mich viel wohler und befriedigter fühlen würde beim thätigen Eingreifen in die Geschäfte des Landtags, als hier auf diesem ehrenvollen Isolirschemel, betraut mit den Verrichtungen der höheren Polizei des Landtags. Ich danke Ihnen.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl des Vicepräsidenten erhielten Stimmen: der Abg. Pancratz 37, die Abgg. Bargmann, Kindt, Wibel und Rüder je 1.

Abg. **Pancratz**: Ich kann Ihnen, meine Herren, den schon bei früherer Wahl von mir Ihnen ausgesprochenen Dank und das von mir gegebene Versprechen nur wiederholen.

Nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung derselben folgende Gegenstände:

1) Fortsetzung der Berathung des Entwurfs über die Eutiner Gemeindeordnung.
2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden,

gestellt hatte, schließt derselbe die Sitzung um 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg